

Satzung des

Rattenschutz- und Zuchtbund Deutschland e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen „Rattenschutz- und Zuchtbund Deutschland e.V.“
- Der Verein hat seinen Sitz in 53123 Bonn und ist im Vereinsregister im Amtsgericht Bonn eingetragen.
- Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2012.

§2 Zweck und Ziel des Vereins

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a. Zusammenschluss der Rattenzüchter und Liebhaber.
- b. Beratung und Belehrung aller Rattenbesitzer und der Öffentlichkeit über Zucht, Haltung, Ernährung und Pflege von Farbratten.
- c. Austausch von Erfahrungen in öffentlichen Versammlungen und in der Fachpresse.
- d. Die Pflege und Förderung des Farbrattenschutzes, der Farbrattenzucht und unterstützend in der wissenschaftlichen Erforschung der Farbratte.
- e. Bekämpfung und Aufklärung von tierquälerischer Zucht und Handel von Farbratten.
- f. Aufnahme, ausgesetzter, abgeschobener und kranker Farbratten im Rahmen unserer Kapazität.
- g. Vermittlung von aufgenommenen Farbratten.
- h. Ausbildung der Mitglieder in der Genetik von Farbratten und als Preisrichter für Internationale Ausstellungen.
- i. Förderung und Veranstaltung von Ausstellungen von Farbratten.
- j. Kontaktaufnahme und Pflege mit inländischen und ausländischen, gleichartigen Vereinigungen.
- k. Der Verein vertritt ausschließlich die Interessen der Farbratten.
- l. Zum Schutze des Tieres Farbratte ist der deutsche Standard und auch die Zuchtordnung unabwählbarer Bestandteil der Satzung.

§3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige können ab Vollendung des 14. Lebensjahres mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter die Mitgliedschaft erwerben, jedoch sind sie bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres weder Stimmberechtigt noch wählbar.
- Es gibt sieben Arten von Mitgliedern
 - a. Aktive nicht züchtende Mitglieder, fortan „Liebhaber“ genannt.
 - b. Inaktive nicht züchtende Mitglieder, fortan „ Liebhaber“ genannt. (zahlende Mitglieder)
 - c. Aktive Züchter auf Probe
 - d. Aktive Züchter
 - e. Ehrenmitglieder
 - f. Ausländische Mitglieder
 - g. Vertreter der ausländischen Mitglieder

Liebhaber (aktiv & inaktiv)

- Liebhaber, deren Hauptwohnsitz Deutschland ist, können sich durch eine Liebhaberanmeldung anmelden und müssen darauf kennzeichnen ob sie aktiv oder inaktiv tätig sein wollen. Die Anmeldung muss schriftlich dem Vorstand vorgelegt werden. Mit der Antragstellung wird die Satzung anerkannt.
- Die Aufnahme erfolgt nach Prüfung des Antrages durch den Vorstand.
- Inaktive Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- Liebhaber haben kein Stimmrecht bei Fragen der Zuchtordnung.
- Der Vereinsbeitrag für Liebhaber ist jährlich zu zahlen.

Aktive Züchter und Züchter auf Probe

- Züchter deren Hauptwohnsitz in Deutschland ist, können sich durch eine Züchteranmeldung anmelden. Die Anmeldung muss schriftlich dem Vorstand vorgelegt werden. Mit der Antragstellung werden die Satzung, sowie Zuchtordnung und Standard anerkannt. Die Aufnahme erfolgt nach Prüfung des Antrages und durch persönliche Vorstellung des Antragstellers in einer Mitgliederversammlung, einer Vorstandssitzung oder einer Hauptversammlung durch den Vorstand.
- Züchter müssen die Anforderungen des Vereins an die Zucht erfüllen, wahren und sich an die Zuchtordnung halten. Verstößt ein Züchter gegen die Zuchtordnung, so obliegt es dem Vorsitzenden den Züchter zu ermahnen, Aberkennung des Status Züchter, oder sofortigen Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand hat alle Mitglieder über den Verstoß und dessen Folge in Kenntnis zu setzen.
- Zuchtanfänger bekommen den Status „Züchter auf Probe“ für mindestens 6 Monate, danach wird durch den Vorstand überprüft ob der jeweilige Züchter die jeweiligen Grundkenntnisse für eine verantwortungsvolle Zucht hat.
- Die Prüfung besteht aus 30 Fragen, welche der zu prüfende mit einer maximalen Fehlerzahl von fünf falsch beantworteten Fragen bestehen muss.
- Besteht der „Züchter auf Probe“ die Überprüfung nicht, so wird seine Anwartschaftszeit um ein halbes Jahr verlängert.
- Besteht der „Züchter auf Probe“ auch nach Wiederholung der Prüfung nicht, kann er nur noch als aktiver/inaktiver Liebhaber bestehen und sich nennen.
- Jeder Züchter verpflichtet sich das Logo des Vereines auf seiner Homepage sichtbar zu platzieren.
- Sofern möglich, wird jede Zucht durch 2 Mitglieder des Vereins innerhalb der ersten 6 Monate besucht.
- Der Vereinsbeitrag für Züchter ist jährlich zu zahlen.
- Bei Zuchtgemeinschaften muss jede Person der Zuchtgemeinschaft separat für die Mitgliedschaft zahlen.

Ehrenmitglieder

- Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes oder anderer Mitglieder Personen ernannt werden, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mehrheit der ordentlichen Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und üben alle Rechte eines aktiven Mitgliedes aus.

Ausländische Mitglieder und dessen Vertreter

- Mitglieder, unabhängig davon ob sie Züchter sind oder nicht, deren Hauptwohnsitz nicht Deutschland ist, können sich durch eine ausländische Mitgliederanmeldung anmelden. Die

Anmeldung muss schriftlich dem Vorstand vorgelegt werden. Mit der Antragstellung wird die Satzung anerkannt.

- Die Aufnahme erfolgt nach Prüfung des Antrages durch den Vorstand.
- Ausländische Mitglieder haben einzeln kein Stimmrecht bei einer Mitgliederversammlung, lediglich ein aus ihrer Mitte gewählter Vertreter hat im Namen des jeweiligen Landes Stimmrecht.
- Bei Abstimmungen bezüglich der Zuchtordnung oder Standards haben ausländische Mitglieder oder deren Vertreter kein Stimmrecht.
- Der Vereinsbeitrag für ausländische Mitglieder ist jährlich zu zahlen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, der Austrittserklärung oder dem Ausschluss.
- Der freiwillige Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu senden. Bereits geleistete Beiträge können nicht zurückerstattet werden.
- Ein Mitglied kann durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden,
 - a. Wenn er den Bestrebungen, der Satzung, den Beschlüssen oder den Anordnungen des Vereins zuwiderhandelt oder verstößt.
 - b. Wenn er den Anforderungen an Züchter nicht entspricht oder entsprechen kann.
 - c. Wenn er den Jahresbeitrag trotz Mahnung nach zwei Monaten, ohne Angaben von Gründen, nicht beglichen hat.
 - d. Wenn er innerhalb oder außerhalb des Vereins, das Ansehen des Vereins schädigt.
 - e. Wenn er den Vereinsfrieden nachhaltig stört.
 - f. Wenn er durch ungebührliches Verhalten auf Ausstellungen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins auffällig wird.
 - g. Wenn er durch Verfehlungen in seiner Tierhaltung auffällig wird.
 - h. Wenn er durch unkameradschaftlichem Verhalten, durch Äußerungen von Beschwerden und Beschuldigungen in der Öffentlichkeit oder gegenüber anderen Mitgliedern auffällig wird, statt durch eine Mitteilung an den Vorstand hinsichtlich möglicher Bedenken jeder Art.

Bei den vorgenannten Verstößen gegen die Satzung, erfolgt eine schriftliche Abmahnung mit Fristsetzung. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, erfolgt der sofortige Ausschluss aus dem Verein.

- Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich per Post oder Email mit der Begründung mitzuteilen.

- Der Ausgeschlossene kann innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Ausschlussmitteilung, schriftlich beim Vorstand Berufung gegen diesen Ausschluss einlegen.
- Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6 Beiträge und Gebühren

- Die Höhe des jährlichen Beitrages für
 - Züchter beträgt 30 Euro kalenderjährlich
 - Liebhaber sowohl aktiv, als auch inaktiv und ausländisch Mitglieder 15 Euro kalenderjährlich.
- Der Jahresbeitrag muss bis spätestens zum 28. Februar des betreffenden Kalenderjahres auf dem Vereinskonto eingegangen sein.
- Bei Ausnahmefällen, einer finanziellen Notlage, kann das Mitglied einen schriftlichen Antrag auf Zahlungsaufschub beim Vorstand stellen. Über die Gewährung entscheidet der Vorstand.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Gebühren oder Beiträge nicht rückerstattet.

§7 Pflichten der Mitglieder

Mit Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder

- a. die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.
- b. die Bestrebungen des Vereins durch ihre tatkräftige Mitarbeit zu unterstützen und die Bestimmungen des Vereins einzuhalten sofern sie nicht als inaktive Liebhaber geführt werden.
- c. die Haltung ihrer Farbratten ernsthaft und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften zu betreiben, die Tiere gewissenhaft zu pflegen und sie frei von Krankheiten zu halten.
- d. sich gegenüber den anderen Mitgliedern des Vereins kameradschaftlich zu verhalten.
- e. die Mitarbeit bei Ausstellungen und Veranstaltungen im Rahmen ihrer persönlichen Möglichkeiten zu gewährleisten.
- f. Abgabetierr, Fundtiere und Urlaubstiere im Rahmen ihrer Möglichkeiten aufzunehmen, zu pflegen und zu betreuen.
- g. aktive Liebhaber und Züchter verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, regelmäßig an den Vereinstreffen teilzunehmen.
- h. Züchter verpflichten sich zusätzlich die Zuchtordnung des Vereins einzuhalten und den deutschen Standard an zu streben.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand
- b. Die Mitgliederversammlung

§9 Mitgliederversammlung

- Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes,
 - c. Alle vier Jahre die Wahl des Schatzmeisters, des Schriftführers und des Beauftragten der Öffentlichkeitsarbeit,
 - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der Zuchtordnung und über die Vereinsauflösung,
 - e. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
 - f. weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergibt
 - g. Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 - h. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins.
- In der Mitgliederversammlung hat jeder aktive Liebhaber und jeder Züchter, auch jedes Mitglied einer Zuchtgemeinschaft, Vertreter der ausländischen Mitglieder und jedes Ehrenmitglied eine Stimme.
- Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher schriftlich oder Wahlweise per Mail eingeladen. Sie tagt so oft wie erforderlich, in der Regel zwei Mal pro Jahr.
- Die Tagesordnung kann ergänzt werden, wenn dies ein Mitglied spätestens 5 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich gegenüber dem Vorstand diese verlangt. Diese Versammlung muss spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens 50% der aktiven Mitglieder anwesend sind.
- Sind weniger als 50% der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Mitglieder beschlussfähig.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Mehrheit gefasst.
- Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmungen.
- Stimmrecht kann nicht auf andere Mitglieder übertragen werden.
- Über die Beschlüsse und über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift durch den Schriftführer anzufertigen. Sie wird von dem Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben.
- Mindestens einmal im Jahr (in der Regel im Januar) sollte eine Jahreshauptversammlung stattfinden.

§10 Der Vorstand

- Zusammensetzung des Vorstandes
 - a. Geschäftsführender Vorstand:
 - Vorsitzender
 - Stellvertretender Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Zuchtwart
 - b. Erweiterter Vorstand
 - Schriftführer
 - Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit
 - Richter

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

- Vorstand gemäß §26 BGB

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzendem und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne §26 BGB und können den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- Wahl des Vorstandes
 - a. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
 - b. Zum Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer selbst oder durch seine Institution Gründungsmitglied ist.
 - c. Der erste Vorsitzende, wird auf Lebzeiten gewählt. Der Widerruf gemäß §27 BGB Abs.2 ist möglich.
 - d. Sollte der Vorsitzende sein Amt nicht mehr ausführen wollen, führt er die Geschäfte weiter, bis ein Nachfolger gewählt ist, der jeweils für 4 Jahre gewählt wird.
 - e. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden für eine Dauer von 4 Jahren gewählt.
 - f. Der Vorstand bleibt bis ein neuer Vorstand gewählt ist im Amt.
 - g. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

- Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu bestimmen, dessen Amtsperiode bis zur nächsten Jahreshauptversammlung befristet ist.

- Der Vorstand ist vom Verbot des §181 BGB befreit. Seine Haftung beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§11 a Die Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand erledigt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten; insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vermögens. Dazu ist er für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsmitglied zugewiesen wurden.

- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Erstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung
- Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Der Vorstand haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit
- Der Vorstand ist berechtigt, mit der Wahrnehmung des Tagesgeschäftes einen Geschäftsführer zu bestimmen

§11b Der Zuchtwart

- Der Zuchtwart hat kontrollierende Funktion im Verein. Er prüft die Einhaltung der Zuchtordnung und leitet Verstöße an den Vorsitzenden weiter.
- Er ist für das Registrieren jedes innerhalb des Vereines geborenen Tieres zuständig.
- Er erstellt die jährliche Wurfstatistik.
- Er stellt für jedes innerhalb des Vereines geborenen Tieres, welches gemeldet wurde, eine sog. Identitätskarte aus.

§11 c Der Richter

- Der Richter verpflichtet sich nach dem deutschen Standard auf Ausstellungen zu richten.
- Der Richter verpflichtet sich auf dem neuesten Wissenstand bezüglich des Rattenstandards weltweit zu halten und den Vorstand über eventuelle nötige Änderungen oder Bedenken bezüglich des deutschen Standards und/oder ggf. der Zuchtordnung zu informieren und diese bei der Jahresmitgliederversammlung vorzutragen.
- Der Richter verpflichtet sich unabhängig von persönlichen Vorlieben oder Abneigungen die ausgestellten Tiere zu richten.
- Der Richter verpflichtet sich auf vereinseigenen Ausstellungen unentgeltlich die ausgestellten Tiere zu richten.
- Der Richter erklärt sich damit einverstanden nur nach Genehmigung des Vorstandes auf anderen Ausstellungen zu richten, hierbei entfallen 25% der Gage des Richters an den Verein, welcher 15 Euro jedoch nicht unterschreiten darf.
- Anerkannte Richter sind Richter mit Vereinszertifikat oder ausländischem Zertifikat.
- Als Richter kann jede natürliche Person auf Antrag beim Vorstand unter folgenden Voraussetzungen ausgebildet werden:
 - a) Der Anwärter ist seit drei Jahren nachweislich Züchter
oder
 - b) Der Anwärter ist seit 10 Jahren nachweislich Rattenhalter
- Zur Ausbildung des Richters gehört, dass der Anwärter 10 Ausstellungen als Beisitzer nachweisen kann, hiervon müssen mindestens 5 Ausstellungen im Ausland stattgefunden haben. Als Nachweis genügt eine Bestätigung des ausführenden Richters.
- Die Zertifizierung des Richters erfolgt nach bestandener Prüfung, welche im Beisein des Vorstandes und einem bereits zertifizierten Richter abgelegt werden muss. Hierzu muss der Anwärter alle Farben und Zeichnungen des deutschen Standards nennen und umschreiben

können, sowie 20 Tiere in ihre zugehörige Klasse einordnen, benennen und bewerten. Der zertifizierte Richter sowie der Vorsitzende überprüfen die Richtigkeit der Angaben und Bewertungen. Fehler werden bei der Prüfung nicht toleriert. Der Anwärter kann die Prüfung maximal zweimal wiederholen.

- Deutsche Richter, welche zugleich Züchter sind, dürfen ausschließlich „Pet class“, Mischfarben und „Rex class“ Tiere in Deutschland richten.

§12 Haftung

Der Verein ist eine juristische Person. Nur er selbst ist Träger von Rechten und Pflichten. Wenn ein zuständiges Organ (idR. Der Vorstand) für ihn ein Rechtsgeschäft abschließt (z.B. Vereinslokal Anmietung), dann ist der Verein als solcher der Schuldner des Geschäftspartners. Weder kann die im Namen des Vereins auftretende Person haften, noch haftet das einzelne Mitglied. Der Geschäftspartner kann sich lediglich an den Verein halten.

§13 Das Vereinszeichen

Das Vereinszeichen darf nur mit schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand verwendet werden.



§14 Vereinsauflösung

- Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der restlichen Geschäfte drei Liquidatoren.
- Bei Auflösung des Vereins wird das nach Abzug aller schulden verbleibende Vereinsvermögen einem deutschen Tierschutzverein zur Verfügung gestellt, der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§15 Eintragung in das Vereinsregister

Der Vorstand ist berechtigt von sich aus Änderungen redaktioneller Art vorzunehmen und Hindernisse zu beseitigen, die einer Eintragung und Genehmigung ins Vereinsregister im Wege stehen.

§16 Inkrafttreten der Satzung

Die Erfassung dieser Satzung ist in der Mitgliederversammlung von den Gründungsmitgliedern einstimmig beschlossen.

*Diese Satzung ist urheberrechtlich geschützt, das Copyright unterliegt dem
Rattenschutz- und Zuchtbund Deutschland e.V.
Bei Nichtbeachtung erfolgt Strafantrag*